

Reglement für den Ausstellungspark von Rassetauben Schweiz

Art. 1 Allgemeines

¹Rassetauben Schweiz besitzt einen eigenen Ausstellungspark mit 3000 Nummern 40x40 und 1000 Nummern 50x50, der den Organisatoren von Ausstellungen gegen eine Miete zur Verfügung gestellt wird.

Art. 2 Parkverwaltung

¹Der Vorstand von Rassetauben Schweiz bestimmt einen Parkverwalter, der für die Einlagerung, die Betreuung und die Auslieferung des Ausstellungsparks verantwortlich ist.

²Die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Parkverwaltung sind in einem speziellen Vertrag zwischen Rassetauben Schweiz und dem Parkverwalter geregelt.

Art. 3 Parkmiete

¹Die Parkmiete wird durch den Vorstand von Rassetauben Schweiz festgesetzt.

²Der Vorstand von Rassetauben Schweiz hat die Möglichkeit, für bestimmte Ausstellungen die Parkmiete ganz oder teilweise zu erlassen. Die Einzelheiten hierfür sind in den entsprechenden Ausstellungsverträgen geregelt.

Art. 4 Parkbestellungen/Parkauslieferungen

¹Die Bestellungen für den Ausstellungspark sind möglichst früh schriftlich an den Parkverwalter zu senden.

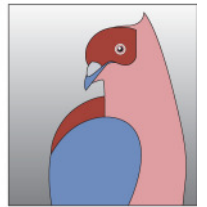
²Die Zeiten für den Ab- und Rücktransport des Parks sind mit dem Parkverwalter genau abzusprechen.

³Für den Verlad des Parkmaterials steht ein Stapler zur Verfügung. Da sämtliches Material palettisiert ist, erfolgt der Verlad durch den Parkverwalter.

⁴Angaben zum Platzbedarf in Bezug auf die Transportfahrzeuge sind beim Parkverwalter einzuholen.

Art. 5 Desinfektion und Sauberhaltung

¹Die Desinfektion des Ausstellungsparks wird durch den Parkverwalter vorgenommen.



²Der Boden der Ausstellungskäfige ist mit Wellkarton abzudecken. Der Wellkarton kann beim Parkverwalter in den zutreffenden Breiten bezogen werden.

³Aus hygienischen Gründen sind zwingend Einwegfutter- und Einwegtrinkgeschirre mit spezieller Halterung zu verwenden. Diese werden mit dem Park mitgeliefert.

⁴Nach der Ausstellung sind die Boxen, die Böden und die Trennblachen sauber zu reinigen.

Art. 6 Haftbarkeit der Mieter

¹Die Mieter haften für alle Schäden, die am gemieteten Parkmaterial verursacht werden. Bei aufgetretenen Schäden lässt der Parkverwalter die Sache auf Rechnung der Mieter in Ordnung bringen.

²Für entsprechende Versicherungsdeckungen ist der Mieter selber verantwortlich.

Art. 7 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung erfolgt umgehend nach der Ausstellung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹Auftretende Probleme, die hier nicht speziell erwähnt sind, werden in Zusammenarbeit mit dem Parkverwalter und dem Vorstand von Rassetauben Schweiz gelöst.

²In Streitfällen entscheidet der Vorstand von Rassetauben Schweiz endgültig.

³Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Statuten von Rassetauben Schweiz. Es wurde an der Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz vom 12. Juni 2010 in Richterswil genehmigt und tritt sofort in Kraft.